



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Stellungnahme**

zum

### **Postulat**

### **Nr. 281 2010/2012**

von Ivo Durrer und Hugo P. Stadelmann  
namens der FDP-Fraktion  
sowie Marcel Budmiger und Theres Vinatzer  
namens der SP/JUSO-Fraktion  
vom 10. Januar 2012  
(StB 442 vom 9. Mai 2012)

**Wurde anlässlich der  
32. Ratssitzung  
vom 28. Juni 2012  
überwiesen und entgegen  
dem Antrag des Stadtrates  
nicht abgeschrieben.**

### **Massnahmen bei Arbeitsvergaben und Beschaffungen von Unternehmungen mit eigenem Stammpersonal**

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Gemäss § 4 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) werden Aufträge nur an Anbieterinnen vergeben, die gewährleisten, dass sie allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen, dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die einschlägigen Bedingungen der Gesamtarbeitsverträge einhalten und dass sie für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten. Die Einhaltung dieser Vergabegrundsätze muss durch die Anbieterinnen mit einer Selbstdeklaration bestätigt werden.

Bereits in den Ausschreibungsunterlagen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Selbstdeklarationspflicht auch für Subunternehmer gilt. Mit ihrer Unterschrift bestätigt eine Anbieterin denn auch ausdrücklich, dass sie und allfällige Subunternehmer die Vergabegrundsätze einhalten. Gemäss § 13 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBV) können Arbeiten nur mit der Zustimmung der Auftraggeberin untervergeben werden. Die Auftraggeberin kann Angaben über die Art und den Umfang der Leistungen sowie die Bekanntgabe von Namen und Sitz der beigezogenen Unternehmen verlangen. Diese Angaben werden von der Stadt Luzern jeweils mit den Ausschreibungsunterlagen einverlangt.

Wird eine Beschaffung an eine Anbieterin vergeben, die Subunternehmen beizieht, ist zudem sicherzustellen, dass alle beigezogenen Unternehmen die Vergabegrundsätze gemäss § 4 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) einhalten, worunter auch die Erfüllung aller öffentlich-rechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen fällt (§ 13 Abs. 3 öBV). Anbieterinnen, welche die Einhaltung dieser Verpflichtungen nicht gewährleisten, sind vom Verfahren auszuschliessen (§ 16 Abs. 2d öBG).

Eine Anbieterin kann sich demnach – wie im Postulat unterstellt – nicht exkulpieren, indem sie den Subunternehmer nur mündlich darauf hinweist, die geltenden Gesetze und Gesamtarbeitsverträge einzuhalten. Mit der Zustimmung zum Werkvertrag haftet die Auftragnehmerin zudem bereits heute vollumfänglich für die vertragskonforme Erfüllung.

Wie im Postulat richtig erwähnt, führt § 5 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) Vergabekriterien aus, die nebst dem wirtschaftlich günstigsten Angebot noch weitere Kriterien bei der Vergabe von Aufträgen und Lieferungen besonders gewichtet werden können: Nebst der Qualität sind dies u. a. Einhaltung von Terminvorgaben, Nachweis der Kapazität/Ressourcen für die eigenständige Erfüllung des Auftrages, Qualifikations- und Referenznachweise.

Die Bewertung der Eignung und Leistungsfähigkeit einer Anbieterin ist somit bereits mit den in § 5 Absatz 2 öBG genannten Kriterien möglich. Die Eignung eines Bewerbers ist nämlich wesentlicher Bestandteil der Kriterien Termin, Garantie und Infrastruktur. Für die Beurteilung dieser Kriterien wird gerade bei grösseren Bauvergaben konkret und detailliert der Personalbestand der Hauptunternehmer und allfälliger Subunternehmer abgefragt und bei Verdachtsmomenten oder stichprobenartig schon vor der Vergabe auch geprüft. Zu einer Offerte gehört es denn auch, verbindlich darzulegen, dass und wie eine Leistung sach- und zeitgerecht erbracht wird. Gemäss § 10 der Verordnung über die öffentlichen Beschaffungen kann eine Auftraggeberin die Anbieterinnen zudem auffordern, einen Nachweis insbesondere ihrer wirtschaftlichen, finanziellen, technischen, personellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Sie stellt dazu objektive, überprüfbare Eignungskriterien auf. Die Ausschreibungsunterlagen der Stadt Luzern beinhalten bereits heute mess- und kontrollierbare Vergabekriterien.

Eine gesetzliche Bestimmung, die eine mindestens 50%ige Leistungserbringung durch den Hauptunternehmer festlegt, ist unzweckmässig und abzulehnen, weil dadurch der freie Wettbewerb vor allem in Bezug auf Angebote von Arbeitsgemeinschaften, General- und Totalunternehmern erheblich und unnötig eingeschränkt würde. In einer Offerte ist nämlich – wie oben beschrieben – unter anderem auch mit den entsprechenden Nachweisen darzulegen, dass und wie eine Leistung sach- und zeitgerecht erbracht wird. Diese Angaben sind bindend. Das Problem mit dem Beizug nicht legitimierter Unterakkordanten und der Einhaltung von Mindestlöhnen auf den Baustellen kann nicht über eine zusätzliche Regelung im Beschaffungsverfahren, sondern muss und kann über die Einhaltung der GAV-Vorschriften gelöst werden.

Die Offenlegung der wirtschaftlichen, finanziellen, technischen, personellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit gilt für alle Beschaffungen, seien es nun Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen. Die im Postulat geforderten Ausnahmen für IT- oder Haustechnik sind in Gesetz und Verordnung nicht vorgesehen.

Wie in der Antwort zum Postulat 270, Marcel Budmiger und Theres Vinatzer namens der SP/JUSO-Fraktion, Stefanie Wyss namens der G/JG-Fraktion, Franziska Bitzi Staub und Markus Helfenstein namens der CVP-Fraktion, Ivo Durrer namens der FDP-Fraktion sowie Manuela Jost namens der GLP-Fraktion, vom 20. Dezember 2011: „Kontrollen gegen Lohndumping“ beschrieben, laufen im Rahmen der aktuell geplanten Revision des Entsendegesetzes auf Bundesebene Diskussionen über Sanktionsmechanismen. Der Stadtrat will der Diskussion auf nationaler Ebene nicht vorgreifen. Es ist aber festzuhalten, dass bereits heute die notwendigen Instru-

mente und Interventionsmechanismen bestehen, um gegen die Scheinselbstständigkeit oder nicht gemeldete Subunternehmer vorzugehen.

Die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben der öffentlichen Beschaffung gehört zu den Daueraufgaben, deren Umsetzung in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Verwaltung fällt.

**Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt gleichzeitig dessen Abschreibung.**

Der Stadtrat von Luzern

